

# RICHTLINIEN



LAND

OBERÖSTERREICH

## WIRTSCHAFTS-IMPULSPROGRAMM AUSBILDUNGSMÄßNAHMEN



Abteilung  
**Wirtschaft**

Richtlinie  
für Förderungen im Rahmen des  
**"WIRTSCHAFTSIMPULSPROGRAMMS FÜR  
AUSBILDUNGSMAßNAHMEN"**  
durch das Land Oberösterreich

**§ 1 Zielsetzung**

Ziel einer Förderung im Rahmen des Wirtschaftsimpulsprogramms für Ausbildungsmaßnahmen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch qualifizierte MitarbeiterInnen.

**§ 2 Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Bei dieser vorliegenden Richtlinie handelt es sich, soweit es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 87f EG-Vertrag handelt, um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden FörderungswerberInnen) verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

### **§ 3 Zweck und Umfang der Förderung**

- (1) Förderungszweck ist die finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten von Klein- und Mittelbetrieben getragen werden und die zu einer Erhöhung des Qualifikationsniveaus der MitarbeiterInnen beitragen.
- (2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Im übrigen gelten, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt ist, die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, beschlossen am 10.12.2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.1.2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung>, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4 Förderbarer Personenkreis**

- (1) Die in § 5 definierten Betriebe können die Förderung für alle MitarbeiterInnen, die in einer oberösterreichischen Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind, beantragen. Weiters ist eine Förderung nur möglich, wenn über das Arbeitsmarktservice keine Förderung möglich ist.
- (2) Nicht förderbar sind DienstnehmerInnen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" DienstnehmerInnen, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), GeschäftsführerInnen und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

### **§ 5 Förderungsempfänger**

Förderbar sind Klein- und Mittelbetriebe bis 250 MitarbeiterInnen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ sind, deren Jahresgesamtumsatz 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt (gemäß L124/36 der Europäischen Union vom 20.05.2003 betreffend Definition von Klein- und Mittelbetrieben).

## **§ 6 Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe**

- (1) Förderbar sind Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.
- (2) Es sind ausschließlich Kurs- und Prüfungskosten in den Bereichen Export und Technologie/Innovation ab 370 Euro exkl. MwSt. förderbar, sofern diese von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen AusbildungstrainerInnen veranstaltet werden sowie überbetrieblich verwertbar sind. Die überbetriebliche Verwertbarkeit ist im Bildungsplan zu begründen.
- (3) Firmeninterne Trainings sind dann förderbar, wenn das Training von einem externem Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.
- (4) Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:
  - bis zu 25% der Kurskosten exkl. MwSt. für Kleinst- und Kleinunternehmen
  - bis zu 15% der Kurskosten exkl. MwSt. für mittlere Unternehmen
- (5) Restkosten sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt werden.
- (6) Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25% der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist und diese positiv abgelegt wird.
- (7) Es sind jedenfalls zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktionen des Bundes zu beantragen (z.B. die Qualifizierungsförderung des AMS OÖ).

## **§ 7 Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

## **§ 8 Antragstellung und Verfahren**

1. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können ausschließlich mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.
2. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) für Förderungen aus dem Wirtschaftsressort unter (Themen – Förderungen – Wirtschaft und Tourismus – Arbeitsmarktförderungen – Wirtschaftsimpulsprogramm für Ausbildungsmaßnahmen) abrufbar.

3. Der Förderungsantrag ist spätestens 3 Monate nach Absolvierung der Ausbildung einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird mittels Urgenzschreiben eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.
4. Für die Rückforderung unrechtmäßig erworbener Förderungen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" (siehe § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die "Richtlinie für Förderungen im Rahmen des "Wirtschaftsimpulsprogramms für Ausbildungsmaßnahmen durch das Land Oberösterreich" tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft und gilt für alle förderbaren Ausbildungen mit einem Beginn ab dem 01. Jänner 2011.

Wirtschaftslandesrat

KommRat Viktor Sigl